

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz*

**2007/0199(COD)**

9.4.2008

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (KOM(2007)0532 – C6-0319/2007 – 2007/0199(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Emmanouil Angelakas

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagene Verordnung ändert die Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (KOM(2007)532). Der Vorschlag ist Bestandteil des im September 2007 von der Kommission vorgelegten „Energiepakets“ („Die Elektrizitäts- und Gasmärkte: Drittes Legislativpaket“). Generell befürwortet der Verfasser der Stellungnahme das Energiepaket, dem sehr große Bedeutung für den Abschluss der Liberalisierungsprozesse im Energie- und Gassektor und damit für die Gewährleistung eines echten, transparenten und offenen Binnenmarkts zukommt.

Obwohl der Verfasser der Stellungnahme das Energiepaket befürwortet, ist es seiner Meinung nach angesichts der unterschiedlichen Lage in den einzelnen Ländern schwierig, die Ziele der eigentumsrechtlichen Entflechtung überall in Europa zu erreichen. In einigen Ländern müssen nämlich die Effekte des zweiten Energiepakets erst noch zum Tragen kommen, da es dort bisher noch nicht umgesetzt bzw. nicht ordnungsgemäß durchgesetzt wurde. Daher erweist sich die Anwendung synchronisierter Kriterien für die eigentumsrechtliche Entflechtung in allen Mitgliedstaaten als problematisch. Zudem bestehen in einigen Mitgliedstaaten Verträge mit langer Laufzeit (teilweise 50 Jahre), was die Verwirklichung der Entflechtungsziele ebenfalls erschwert. Schließlich ist der Verfasser der Stellungnahme nicht davon überzeugt, dass die Entflechtung zu Preissenkungen führen und sich damit zugunsten der Verbraucher auswirken wird.

Ausgehend von dieser Sichtweise schlägt Ihr Verfasser der Stellungnahme folgende Änderungen vor:

- Der effizienten Zusammenarbeit auf regionaler Ebene kommt sehr große Bedeutung für die Gewährleistung eines echten Binnenmarkts zu. Der Verfasser befürwortet daher die Schaffung eines europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber, wobei die Grundlage der Zusammenarbeit darin besteht, die Effizienz, Repräsentativität und Transparenz des europäischen Gasmarkts sicherzustellen. Der Verfasser hält es für sehr wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Netzbetreiber auf regionaler Ebene unterstützen und überwachen. Er vertritt auch die Ansicht, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Übertragungsnetzes keine Entflechtung der Netzaktivitäten von den Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten voraussetzt. Das Fernleitungsnetz kann ohne eigentumsrechtliche Entflechtung in allen beteiligten Mitgliedstaaten problemlos effektiv betrieben werden.
- Zudem bestehen strukturelle Unterschiede zwischen dem Gas- und dem Elektrizitätsmarkt, und es müssen unterschiedliche Maßnahmen angewendet werden. Die Durchführung weiterer Entflechtungsmaßnahmen im Gassektor ist nicht unproblematisch, so dass spezifische Lösungen erforderlich sind, um die Vollendung des Erdgasbinnenmarktes zu ermöglichen.
- Der Zugang zu bezahlbarer Energie für möglichst viele Menschen ist für den Verfasser der Stellungnahme ein Schlüsselaspekt. Er spricht sich zudem dafür aus, dass das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber bei der Vorbereitung seiner Tätigkeit alle Interessengruppen offen und transparent konsultiert. Der Verfasser der

Stellungnahme empfiehlt des Weiteren die Konsultation von Verbrauchern und Verbraucherorganisationen, weil sie in ihrer Rolle als Haushaltsendkunden wichtige Akteure sind.

- Der Verfasser der Stellungnahme ist zudem überzeugt davon, dass die Sicherheit der Versorgung für die Vermeidung von Preisschwankungen von sehr großer Bedeutung ist und sich die Preisunsicherheit für die europäischen Verbraucher auf diese Weise beenden ließe. Versorgungssicherheit kann zusammen mit anderen Maßnahmen durch die Verhinderung einer Marktkonzentration und die Gewährleistung eines echten und offenen Energiehandelsmarkts erreicht werden.
- Daher sieht der Verfasser der Stellungnahme in der Gewährleistung offener LNG-Einrichtungen und Speichieranlagen mit Zugangsmöglichkeit für Neueinsteiger einen weiteren Schlüsselaspekt. Transparente Informationen über Speichieranlagen und -kapazitäten sind für die Gewährleistung eines Binnenmarkts für den Energiehandel wichtig. Dies wird faire Preise und einen tatsächlich offenen Markt zugunsten der Verbraucher gewährleisten. Die Veröffentlichung von Informationen ist von den zuständigen Behörden zu überwachen.
- Schließlich wird nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme eine öffentliche, aktualisierte „Karte“ aller europäischen Gasfernleitungen benötigt, für deren Veröffentlichung und Aktualisierung die Kommission verantwortlich wäre. Künftig muss es einfacher sein, sich einen Überblick über alle bestehenden und geplanten regionalen Pipelines zu verschaffen, da dies die Transparenz und eine bessere Information über „Energiefenster“ (Fehlen von Pipelines oder Verbindungen) gewährleistet und die Möglichkeit eröffnet, neue grenzüberschreitende Verbindungen vorzuschlagen. Letztlich wird dadurch die Netzplanung in Europa verbessert.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Erdgasbinnenmarkt, der seit 1999 schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Gemeinschaft eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.

##### *Geänderter Text*

(1) Der Erdgasbinnenmarkt, der seit 1999 schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Gemeinschaft eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise, höhere Dienstleistungsstandards **und den Zugang für möglichst viele Menschen** bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.

##### *Begründung*

*Der Zugang zur Versorgung mit Erdgas zu erschwinglichen Preisen für möglichst viele Menschen ist von großer Bedeutung.*

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) In der Mitteilung der Kommission an

##### *Geänderter Text*

(4) In der Mitteilung der Kommission an

das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Eine Energiepolitik für Europa“ wurde dargelegt, wie wichtig es ist, den Erdgasbinnenmarkt zu vollenden und für alle Erdgasunternehmen in der Gemeinschaft gleiche Bedingungen zu schaffen. Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt“ und die Mitteilung der Kommission „Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht)“ haben deutlich gemacht, dass der durch die derzeitigen Vorschriften und Maßnahmen vorgegebene Rahmen nicht ausreicht, um das Ziel eines gut funktionierenden Binnenmarktes zu verwirklichen.

das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Eine Energiepolitik für Europa“ wurde dargelegt, wie wichtig es ist, den Erdgasbinnenmarkt zu vollenden und für alle Erdgasunternehmen in der Gemeinschaft gleiche Bedingungen zu schaffen. Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt“ und die Mitteilung der Kommission „Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht)“ haben deutlich gemacht, dass der durch die derzeitigen Vorschriften und Maßnahmen vorgegebene Rahmen nicht ausreicht, um das Ziel eines **effizienten, geregelten und** gut funktionierenden Binnenmarktes zu verwirklichen.

### *Begründung*

*Es ist von großer Bedeutung nicht nur einen gut funktionierenden, sondern auch einen effektiven und offenen Binnenmarkt sicherzustellen. Wichtig ist ein Markt, der offen für Markteinsteiger ist und einen effektiven Wettbewerb aller Teilnehmer zulässt.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Es ist vor allem eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern erforderlich, um schrittweise die Kompatibilität der technischen Kodizes und Handelskodizes für die Bereitstellung und die Handhabung des konkreten Zugangs zu den Fernleitungsnetzen über die Grenzen hinweg zu gewährleisten und eine abgestimmte, ausreichend zukunftsorientierte Planung und solide technische Entwicklung des

##### *Geänderter Text*

(6) Es ist vor allem eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern erforderlich, um schrittweise die Kompatibilität der technischen Kodizes und Handelskodizes für die Bereitstellung und die Handhabung des konkreten **und transparenten** Zugangs zu den Fernleitungsnetzen über die Grenzen hinweg zu gewährleisten und eine abgestimmte, ausreichend zukunftsorientierte Planung und solide

Fernleitungsnetzes in der Gemeinschaft unter gebührender Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen und Energieeffizienz, Forschung und Innovation vor allem mit dem Ziel zu fördern, dass erneuerbare Energien den Markt durchdringen und Technologien mit niedrigem Kohlenstoffausstoß verbreitet werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber sollten ihre Netze nach diesen kompatiblen technischen Kodizes und Marktkodizes betreiben.

technische Entwicklung des Fernleitungsnetzes in der Gemeinschaft unter gebührender Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen und Energieeffizienz, Forschung und Innovation vor allem mit dem Ziel zu fördern, dass erneuerbare Energien den Markt durchdringen und Technologien mit niedrigem Kohlenstoffausstoß verbreitet werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber sollten ihre Netze nach diesen kompatiblen technischen Kodizes und Marktkodizes betreiben.

### *Begründung*

*Ein transparenter Zugang zu den Fernleitungsnetzen in der Gemeinschaft ist entscheidend für die Entwicklung eines effizienten und offenen Marktes. Ein Mangel an Transparenz beim Zugang zu den Fernleitungsnetzen kann zur Entstehung von Hindernissen führen und Auswirkungen auf den Wettbewerb haben.*

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Um ein optimales Management des Gasfernleitungsnetzes in der Gemeinschaft zu ermöglichen, sollte ein Europäisches Netz der Fernleitungsnetzbetreiber geschaffen werden. Seine Aufgaben sollten unter Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt werden, die für die Entscheidungen des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber weiter gelten. Seine Aufgaben sollten genau definiert werden, und seine Arbeitsmethode sollte so konzipiert sein, dass sie Effizienz, Repräsentativität und Transparenz gewährleistet. Da durch einen Ansatz, der auf die regionale Ebene abstellt, wirksamere Fortschritte erzielt werden können, sollten die Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb der

#### *Geänderter Text*

(7) Um ein optimales Management des Gasfernleitungsnetzes in der Gemeinschaft zu ermöglichen, sollte ein Europäisches Netz der Fernleitungsnetzbetreiber geschaffen werden. Seine Aufgaben sollten unter Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt werden, die für die Entscheidungen des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber weiter gelten. Seine Aufgaben sollten genau definiert werden, und seine Arbeitsmethode sollte so konzipiert sein, dass sie Effizienz, Repräsentativität und Transparenz gewährleistet. Da durch einen Ansatz, der auf die regionale Ebene abstellt, wirksamere Fortschritte erzielt werden können, sollten die Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb der

Gesamtstruktur, die der Zusammenarbeit dient, regionale Strukturen schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass die auf regionaler Ebene erzielten Ergebnisse mit den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kodizes und Investitionsplänen vereinbar sind. **Die Zusammenarbeit innerhalb solcher regionalen Strukturen setzt die tatsächliche Entflechtung der Netzaktivitäten von den Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten voraus, ohne die die regionale Zusammenarbeit zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern die Gefahr wettbewerbswidrigen Verhaltens entstehen lässt.**

Gesamtstruktur, die der Zusammenarbeit dient, regionale Strukturen schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass die auf regionaler Ebene erzielten Ergebnisse mit den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kodizes und Investitionsplänen vereinbar sind. **Die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und überwachen die Effektivität des Netzes auf dieser Ebene.**

#### *Begründung*

*Die Förderung der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene durch die Mitgliedstaaten und ihre Verpflichtung zur Überwachung der Effektivität des Netzes ist von großer Bedeutung, um einen Binnenmarkt zu gewährleisten, auf dem tatsächlich grenzübergreifend gehandelt und zusammengearbeitet wird. Zudem ist eine effektive eigentumsrechtliche Entflechtung keine zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung der regionalen Zusammenarbeit. Eine Zusammenarbeit kann auch ohne eigentumsrechtliche Entflechtung bestehen und effektiv sein.*

#### **Änderungsantrag 5**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) In Bezug auf das Konsultationsverfahren sollten sich die gewerblichen Endverbraucher, die Verbraucher und die Verbraucherverbände im Rahmen der Durchführung der Aufgaben des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber, vor allem bei der Erstellung der technischen Kodizes, der Marktkodizes und seines Jahresarbeitsprogramms, stärker und aktiver beteiligen.**



## *Begründung*

*Die Verbraucher und Verbraucherverbände sollten als wichtige Beteiligte auch am Konsultationsverfahren beteiligt sein, da sie die Endverbraucher in den Haushalten repräsentieren.*

### **Änderungsantrag 6**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Zur Sicherstellung einer höheren Transparenz der gesamten Situation bezüglich der Erdgasleitungen in Europa sollte das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit der Kommission eine „Karte“ des Erdgasnetzes in Europa erstellen, veröffentlichen und aktualisieren. Auf dieser Karte sollten alle Leitungen und möglichen regionalen Verbindungen enthalten sein. Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sollte bei der Erstellung der Karte, insbesondere bei der Überprüfung ihrer Kohärenz mit den Zehnjahresinvestitionsplänen, gehört werden. Die Karte sollte der Kommission zur Überprüfung vorgelegt werden.***

## *Begründung*

*Die Kommission sollte eine „Karte“ des Erdgasnetzes in Europa, einschließlich möglicher regionaler Verbindungen, erstellen, veröffentlichen und aktualisieren, um Transparenz und bessere Informationen über „Energierücken“ (Mangel an Leitungen oder Verbindungen) zu gewährleisten und in der Lage zu sein, mögliche neue grenzüberschreitende Verbindungen vorzuschlagen.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Marktbeobachtung, die in den jüngsten Jahren durch die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission erfolgte, hat gezeigt, dass die derzeit geltenden Transparenzanforderungen und Regeln für den Infrastrukturzugang nicht ausreichen.

#### *Geänderter Text*

(11) Die Marktbeobachtung, die in den jüngsten Jahren durch die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission erfolgte, hat gezeigt, dass die derzeit geltenden Transparenzanforderungen und Regeln für den Infrastrukturzugang nicht ausreichen, **um einen wirklichen, offenen und effektiven Binnenmarkt sicherzustellen.**

#### *Begründung*

*Klarere Formulierung.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Zur Stärkung des Vertrauens in den Markt müssen seine Teilnehmer sicher sein, dass missbräuchliches Verhalten sanktioniert werden kann. Die zuständigen Behörden sollten in die Lage versetzt werden, Fälle von behauptetem Marktmissbrauch wirksam zu untersuchen. Daher benötigen die zuständigen Behörden Zugang zu Daten, die Aufschluss über betriebliche Entscheidungen der Versorgungsunternehmen geben. Auf den Gasmärkten werden alle diese Entscheidungen den Netzbetreibern in Form von Kapazitätsreservierungen, Kapazitätsnominierungen und erfolgten Lastflüssen mitgeteilt. Die Netzbetreiber sollten diese Informationen den zuständigen Behörden eine bestimmte Zeit lang zur Verfügung halten.

#### *Geänderter Text*

(13) Zur Stärkung des Vertrauens in den Markt müssen seine Teilnehmer sicher sein, dass missbräuchliches Verhalten **angemessen** sanktioniert werden kann. Die zuständigen Behörden sollten in die Lage versetzt werden, Fälle von behauptetem Marktmissbrauch wirksam zu untersuchen. Daher benötigen die zuständigen Behörden Zugang zu Daten, die Aufschluss über betriebliche Entscheidungen der Versorgungsunternehmen geben. Auf den Gasmärkten werden alle diese Entscheidungen den Netzbetreibern in Form von Kapazitätsreservierungen, Kapazitätsnominierungen und erfolgten Lastflüssen mitgeteilt. Die Netzbetreiber sollten diese Informationen den zuständigen Behörden **in leicht zugänglicher Weise** eine bestimmte Zeit

lang zur Verfügung halten. **Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung der Regeln durch die Netzbetreiber regelmäßig überwachen.**

#### *Begründung*

*Die zuständigen Behörden sollten einen einfachen Zugang zu wichtigen Informationen von Versorgungsunternehmen haben und die Einhaltung der Regeln durch die Versorgungsunternehmen überwachen, um einen diskriminierungsfreien, transparenten und effektiven Markt sicherstellen zu können.*

### **Änderungsantrag 9**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 14**

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Der Wettbewerb um Haushaltskunden setzt voraus, dass Versorger nicht blockiert werden, wenn sie in neue Endkundenmärkte eintreten wollen. Die Regeln und Zuständigkeiten, die für die Versorgungskette gelten, müssen daher allen Marktbeteiligten bekannt sein und harmonisiert werden, um die Integration des Gemeinschaftsmarktes zu fördern.

##### *Geänderter Text*

(14) Der Wettbewerb um Haushaltskunden setzt voraus, dass Versorger nicht blockiert werden, wenn sie in neue Endkundenmärkte eintreten wollen. Die Regeln und Zuständigkeiten, die für die Versorgungskette gelten, müssen daher allen Marktbeteiligten bekannt sein und harmonisiert werden, um die Integration des Gemeinschaftsmarktes zu fördern. **Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung der Regeln durch die Marktteilnehmer regelmäßig überwachen.**

#### *Begründung*

*Dieser Zusatz ist erforderlich, um die Verantwortung der zuständigen Behörden zu klären und die Durchsetzung der Regeln sicherzustellen.*

### **Änderungsantrag 10**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Der Zugang zu Gasspeicheranlagen und zu LNG-Anlagen ist unzureichend,

##### *Geänderter Text*

(15) Der Zugang zu Gasspeicheranlagen und zu LNG-Anlagen ist unzureichend,

weshalb die Regelungen verbessert werden müssen. Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (EREG) kam nach ihrer Marktbeobachtung zu dem Schluss, dass die freiwilligen Leitlinien für die gute Praxis in Bezug auf den Netzzugang Dritter für Betreiber von Speicheranlagen, die von allen Interessengruppen im Rahmen des Madrider Forums vereinbart wurden, unzureichend angewandt werden und daher verbindlich gemacht werden müssen.

weshalb die Regelungen **grundlegend** verbessert werden müssen. Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (EREG) kam nach ihrer Marktbeobachtung zu dem Schluss, dass die freiwilligen Leitlinien für die gute Praxis in Bezug auf den Netzzugang Dritter für Betreiber von Speicheranlagen, die von allen Interessengruppen im Rahmen des Madrider Forums vereinbart wurden, unzureichend angewandt werden und daher verbindlich gemacht werden müssen.

### *Begründung*

*Die Regelungen in Bezug auf den Zugang zu Gasspeicheranlagen und LNG-Anlagen müssen grundlegend verbessert werden, um einen wirklichen Binnenmarkt sicherstellen zu können.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 3**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 2 f – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben konsultiert das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber alle einschlägigen Marktteilnehmer umfassend, frühzeitig und auf offene und transparente Weise, vor allem während der Erstellung der technischen Kodizes, der Marktkodizes und seines Jahresarbeitsprogramms gemäß Artikel 2c Absätze 1 und 3; die Konsultation umfasst Versorgungsunternehmen, Kunden, Netznutzer, Verteilernetzbetreiber, LNG Anlagenbetreiber und Speicheranlagenbetreiber sowie relevante (Branchen )Verbände, technische Gremien und Foren der Interessengruppen.

#### *Geänderter Text*

1. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben konsultiert das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber alle einschlägigen Marktteilnehmer umfassend, frühzeitig und auf offene und transparente Weise, vor allem während der Erstellung der technischen Kodizes, der Marktkodizes und seines Jahresarbeitsprogramms gemäß Artikel 2c Absätze 1 und 3; die Konsultation umfasst Versorgungsunternehmen, Kunden, **Verbraucher, Verbraucherverbände**, Netznutzer, Verteilernetzbetreiber, LNG-Anlagenbetreiber und Speicheranlagenbetreiber sowie relevante (Branchen )Verbände, technische Gremien und Foren der Interessengruppen.

### *Begründung*

*Es ist von großer Bedeutung, ein effektives und mannigfaltiges Konsultationsverfahren sicherzustellen. Daher sollten auch die Verbraucher und Verbraucherverbände als wichtige Beteiligte konsultiert werden, da sie die Endverbraucher in den Haushalten repräsentieren.*

### **Änderungsantrag 12**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 3**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 2 g

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kosten im Zusammenhang mit den in den Artikeln 2a bis 2h genannten Tätigkeiten des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber werden von den Fernleitungsnetzbetreibern getragen und bei der Tarifberechnung berücksichtigt.

#### *Geänderter Text*

Die Kosten im Zusammenhang mit den in den Artikeln 2a bis 2h genannten Tätigkeiten des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber werden von den Fernleitungsnetzbetreibern getragen und bei der Tarifberechnung **für die Endverbraucher nicht** berücksichtigt.

### *Begründung*

*Die Schaffung eines Europäischen Netzes der Gas-Fernleitungs-Netzbetreiber darf keine Erhöhung der Gaspreise für den Endverbraucher zur Folge haben.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 3**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 2 h – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Fernleitungsnetzbetreiber fördern netztechnische Regelungen, um ein optimales Netzmanagement zu gewährleisten, und fördern die Entwicklung von Energiebörsen, die Vergabe grenzüberschreitender Kapazität durch implizite Auktionen und die Einbeziehung von Mechanismen für den Ausgleich von Mengenabweichungen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Fernleitungsnetzbetreiber fördern netztechnische Regelungen, um ein optimales Netzmanagement zu gewährleisten, und fördern die Entwicklung von Energiebörsen, die Vergabe grenzüberschreitender Kapazität durch implizite Auktionen und die Einbeziehung von Mechanismen für den Ausgleich von Mengenabweichungen. **Das Netz wird von den Mitgliedstaaten**

**gefördert und überwacht.**

*Begründung*

*Die Förderung des Netzes durch die Mitgliedstaaten und ihre Verpflichtung zur Überwachung der Effektivität des Netzes ist von großer Bedeutung, um einen Binnenmarkt zu gewährleisten, auf dem tatsächlich grenzübergreifend gehandelt und zusammengearbeitet wird.*

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

„Die Tarife für die Netznutzer werden pro Einspeisepunkt in das Fernleitungsnetz oder pro Ausspeisepunkt aus dem Fernleitungsnetz getrennt und unabhängig voneinander festgelegt. Die Netzentgelte werden nicht auf der Grundlage von Vertragswegen erhoben.“

*Geänderter Text*

„Die Tarife für die Netznutzer werden pro Einspeisepunkt in das Fernleitungsnetz oder pro Ausspeisepunkt aus dem Fernleitungsnetz getrennt und unabhängig voneinander festgelegt. Die Netzentgelte werden nicht auf der Grundlage von Vertragswegen erhoben. **Neuen Marktteilnehmern wird ein diskriminierungsfreier Netzzugang ermöglicht.**“

*Begründung*

*Es ist wichtig, Transparenz und einen effektiven Wettbewerb mit gleichen Chancen und ohne Diskriminierung zu gewährleisten.*

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 6**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) bieten Dienstleistungen an, die mit der Nutzung der verbundenen Gastransportnetze kompatibel sind, und

*Geänderter Text*

(b) bieten Dienstleistungen an, die mit der Nutzung der verbundenen Gastransportnetze kompatibel sind, und

erleichtern den Zugang durch die Zusammenarbeit mit dem Fernleitungsnetzbetreiber;

*ermöglichen* den *einfachen* Zugang durch die Zusammenarbeit mit dem Fernleitungsnetzbetreiber;

*Begründung*

*Ein einfacher Zugang ist von großer Bedeutung.*

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 6**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

veröffentlichen innerhalb eines zeitlichen Rahmens, der mit den angemessenen kommerziellen Erfordernissen der Nutzer der Speicheranlagen und der LNG-Anlagen vereinbar ist, relevante Informationen, insbesondere Daten über die Nutzung und die Verfügbarkeit der Dienstleistungen.

*Geänderter Text*

veröffentlichen innerhalb eines zeitlichen Rahmens, der mit den angemessenen kommerziellen Erfordernissen der Nutzer der Speicheranlagen und der LNG-Anlagen vereinbar ist, relevante Informationen, insbesondere Daten über die Nutzung und die Verfügbarkeit der Dienstleistungen.  
***Die Veröffentlichung der notwendigen Informationen wird von der zuständigen Behörde überwacht.***

*Begründung*

*Es ist erforderlich, dass die zuständige Behörde die Veröffentlichung der notwendigen Informationen überwacht, um die Wirksamkeit und die Durchsetzung der Regeln sicherzustellen.*

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 8**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 5 a – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Der Anlagenbetreiber bietet ungenutzte LNG-Anlagenkapazität und ungenutzte Speicherkapazität auf dem Primärmarkt an;

*Geänderter Text*

(a) Der Anlagenbetreiber bietet ungenutzte LNG-Anlagenkapazität und ungenutzte Speicherkapazität ***ohne Verzögerungen***

im Falle von Speicheranlagen erfolgt dies zumindest auf „Day-ahead“-Basis (für den folgenden Gastag) und als unterbrechbare Kapazität;

auf dem Primärmarkt an; im Falle von Speicheranlagen erfolgt dies zumindest auf „Day-ahead“-Basis (für den folgenden Gastag) und als unterbrechbare Kapazität;

#### *Begründung*

*Durch diesen Änderungsantrag soll das Horten von Gas vermieden werden.*

### **Änderungsantrag 18**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 9 – Punkt c**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

7. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen ex ante und ex post Informationen über Angebot und Nachfrage auf der Grundlage von Nominierungen, Prognosen und tatsächlichen Lastflüssen in das und aus dem Netz. Der Detaillierungsgrad der veröffentlichten Informationen spiegelt die dem Fernleitungsnetzbetreiber vorliegenden Informationen wider.

#### *Geänderter Text*

7. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen ex ante und ex post Informationen über Angebot und Nachfrage auf der Grundlage von Nominierungen, Prognosen und tatsächlichen Lastflüssen in das und aus dem Netz. Der Detaillierungsgrad der veröffentlichten Informationen spiegelt die dem Fernleitungsnetzbetreiber vorliegenden Informationen wider. **Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die notwendigen Informationen veröffentlicht werden.**

#### *Begründung*

*Es ist erforderlich, dass die zuständige Behörde die Veröffentlichung der notwendigen Informationen sicherstellt, um einen transparenten und offenen Erdgasmarkt zu gewährleisten.*

### **Änderungsantrag 19**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 10**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 6 a – Absatz 2



*Vorschlag der Kommission*

2. Hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen veröffentlicht jeder LNG-Anlagenbetreiber und jeder Speicheranlagenbetreiber regelmäßig und kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise numerische Informationen über die kontrahierten und verfügbaren LNG-Anlagen- und Speicheranlagenkapazitäten.

*Geänderter Text*

2. Hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen veröffentlicht jeder LNG-Anlagenbetreiber und jeder Speicheranlagenbetreiber regelmäßig und kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise numerische Informationen über die kontrahierten und verfügbaren LNG-Anlagen- und Speicheranlagenkapazitäten.  
**Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die notwendigen Informationen veröffentlicht werden.**

*Begründung*

*Es ist erforderlich, dass die zuständige Behörde die Veröffentlichung der notwendigen Informationen sicherstellt, um einen transparenten und offenen Erdgasmarkt zu gewährleisten.*

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 13**

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Artikel 8 a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Um das Entstehen gut funktionierender und transparenter *grenzüberschreitender* Endkundenmärkte auf regionaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden und gegebenenfalls anderer Marktteilnehmer hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen, der Verpflichtung gegenüber den Kunden, der Regeln für Datenaustausch und Abrechnung, des Eigentums an den Daten und der

*Geänderter Text*

Um das Entstehen gut funktionierender, **effektiver** und transparenter *grenzüberschreitender* Endkundenmärkte auf regionaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden und gegebenenfalls anderer Marktteilnehmer hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen, der Verpflichtung gegenüber den Kunden, der Regeln für Datenaustausch und Abrechnung, des Eigentums an den Daten und der

Zuständigkeit für die Verbrauchserfassung  
festgelegt werden.

Zuständigkeit für die Verbrauchserfassung  
festgelegt werden.

*Begründung*

*Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass die grenzüberschreitenden  
Endkundenmärkte auch effektiv arbeiten.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0532 – C6-0319/2007 – 2007/0199(COD)		
<b>Federführender Ausschuss</b>	ITRE		
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 11.10.2007		
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Emmanouil Angelakas 21.11.2007		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	22.1.2008	28.2.2008	2.4.2008
<b>Datum der Annahme</b>	8.4.2008		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 40	–: 0	0: 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Cristian Silviu Bușoi, Charlotte Cederschiöld, Gabriela Crețu, Mia De Vits, Janelly Fourtou, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Anna Hedh, Edit Herczog, Iliana Malinova Iotova, Pierre Jonckheer, Alexander Lambsdorff, Kurt Lechner, Lasse Lehtinen, Toine Manders, Arlene McCarthy, Nickolay Mladenov, Catherine Neris, Zita Pleštinská, Giovanni Rivera, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Eva-Britt Svensson, Marianne Thyssen, Jacques Toubon, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler, Marian Zlotea		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Emmanouil Angelakas, Colm Burke, Giovanna Corda, Bert Doorn, Brigitte Fouré, Joel Hasse Ferreira, Bilyana Ilieva Raeva, Olle Schmidt, Bogusław Sonik, Janusz Wojciechowski		